

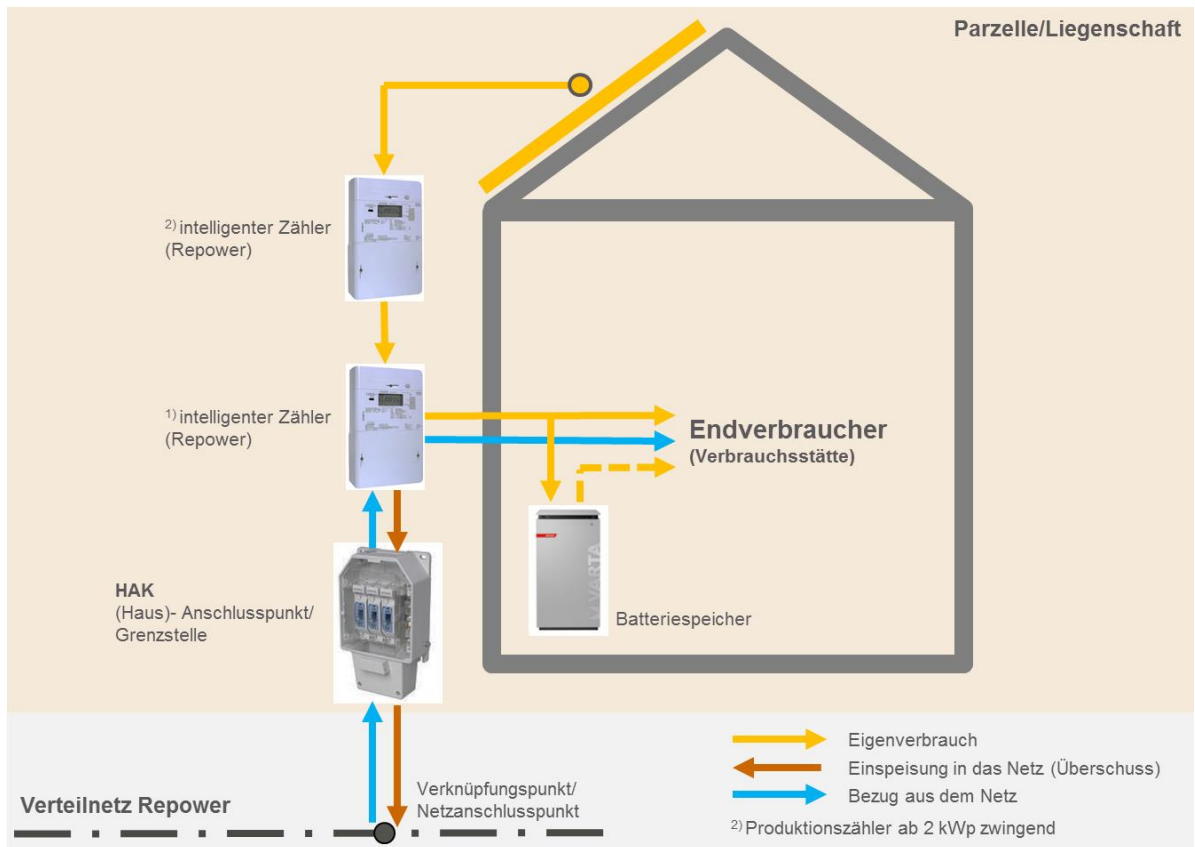
# MERKBLATT INFORMATIONEN ZUM EIGENVERBRAUCH

Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern („Eigenverbrauch“).

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen aus dem Energiegesetz (EnG) Art. 16 und 17 sind in der Praxis die nachfolgenden drei Fälle von Eigenverbrauch anzutreffen.

- Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbraucher mit einer Verbrauchsstätte (Art. 16 EnG)
- Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten ohne Zusammenschluss (Art. 16 EnG)
- Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" (Art. 17 EnG)
  - mehrere Grundeigentümer schliessen sich zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zusammen
  - Grundeigentümer richtet Eigenverbrauch für seine Mieter/Pächter bzw. zukünftige Eigentümer ein

## Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbraucher mit einer Verbrauchsstätte (Art. 16 EnG)

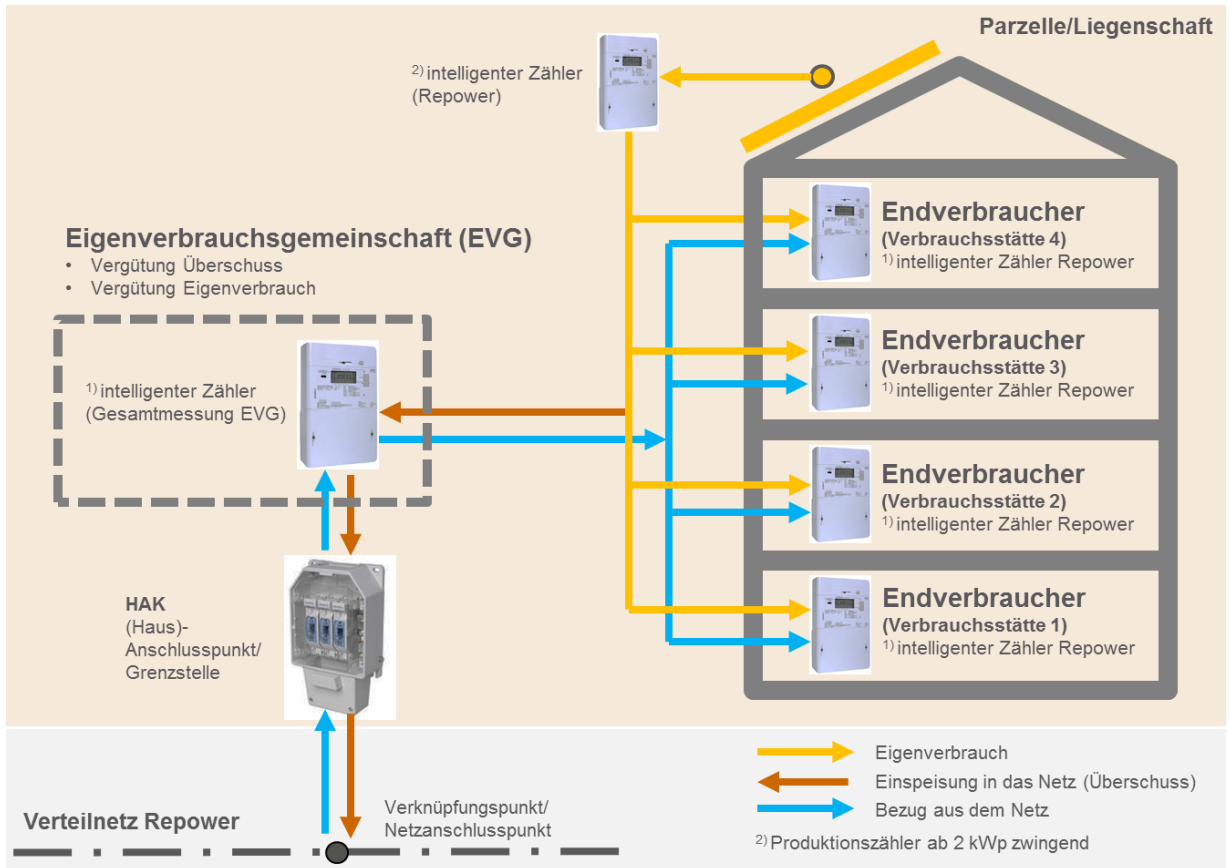


Kriterien:	Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d.h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.
Wechsel:	Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden 1. Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss Repower schriftlich mindestens 3 Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden.
Nutzen:	Für den Eigenverbrauch kann nur jener Anteil des erzeugten Stroms genutzt werden, welcher nicht über den Netzanschlusspunkt und damit über das Verteilnetz von Repower fliesst. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion oder nach einer lokalen Zwischenspeicherung zu erfolgen
Kosten:	Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt, werden dem Netzanschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt
Tarif:	Ist die Abweichung zwischen Bezugs- und Verbrauchsprofil stark und macht der Produzent von seinem Recht auf Eigenverbrauch Gebrauch, kann ein anderer Netznutzungstarif zur Anwendung kommen als ohne Nutzung des Eigenverbrauchs

## Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten ohne Zusammenschluss (Art. 16 EnG)

Für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft "EVG" ist die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich der EVG anschliessen möchten. Bei Mietverhältnissen erfolgt die Zustimmung über den Eigentümer. Der Eigentümer wiederum regelt in diesem Fall die Modalitäten wie die Nutzung der Messdaten über den Mietvertrag mit dem Endverbraucher.

[Vereinbarung Eigenverbrauchsgemeinschaft \(EVG\)](#)



### Kriterien:

Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d.h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.

### Wechsel:

Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden 1. Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss Repower schriftlich mindestens 3 Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden.

### Nutzen:

Für den Eigenverbrauch kann nur jener Anteil des erzeugten Stroms genutzt werden, welcher nicht über den Netzanschlusspunkt und damit über das Verteilnetz von Repower fliesst. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion oder nach einer lokalen Zwischenspeicherung zu erfolgen

### Kosten:

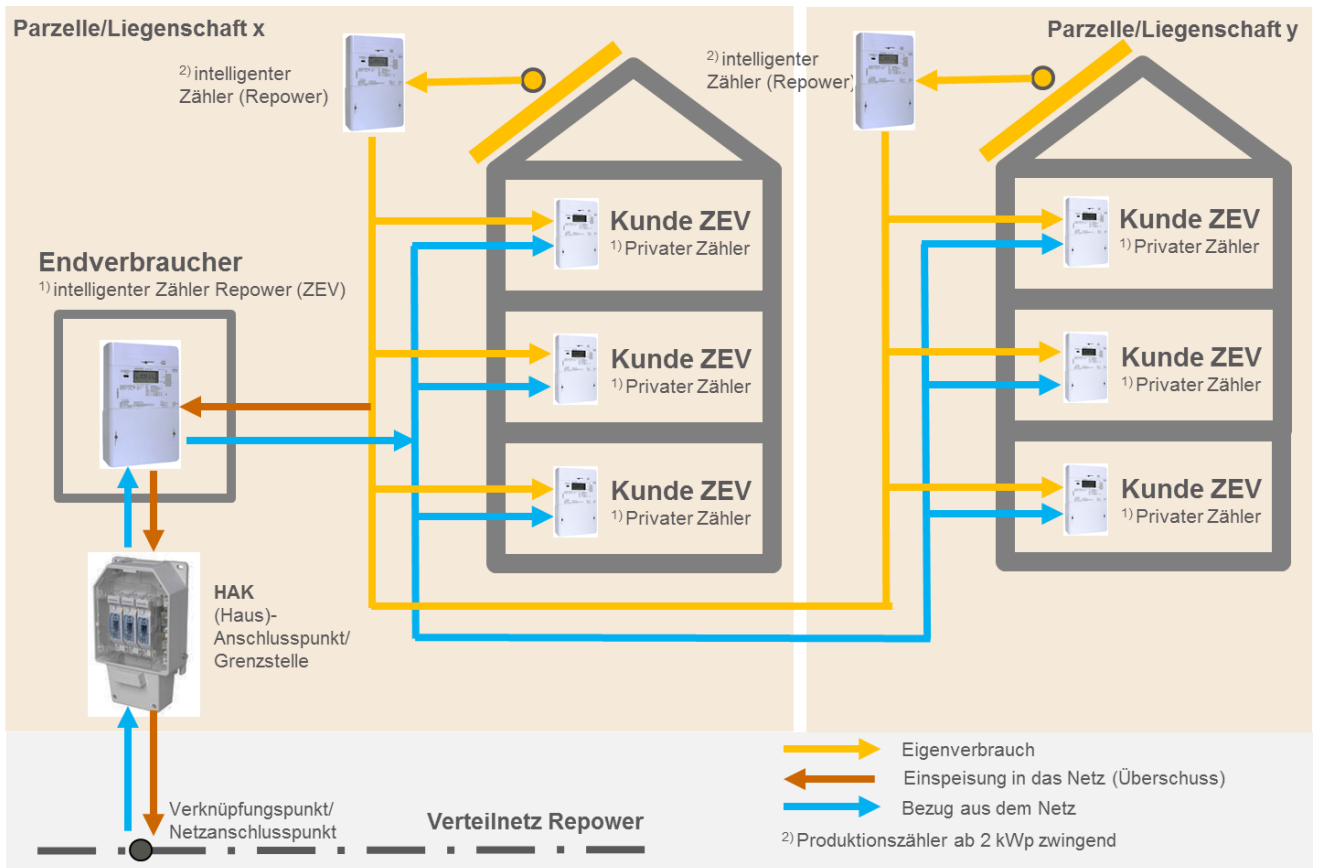
Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt, werden dem Netzanschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt

### Tarif:

Ist die Abweichung zwischen Bezugs- und Verbrauchsprofil stark und macht der Produzent von seinem Recht auf Eigenverbrauch Gebrauch, kann ein anderer Netznutzungstarif zur Anwendung kommen als ohne Nutzung des Eigenverbrauchs

## Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" (Art. 17 EnG)

Produzenten und Endverbraucher hinter demselben Netzanschlusspunkt können sich zum Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten im Sinne des Energiegesetzes (EnG) zusammenschliessen. Für die Bildung eines Zusammenschlusses ist durch den Vertreter die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich dem Zusammenschluss anschliessen möchten. Mit der [Anmeldung](#) zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) muss eine Bestätigung von Repower vorliegen, in welcher festgehalten ist, dass die Grundvoraussetzungen (gemäss EnV Art. 14 und 15) für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfüllt sind.



Kriterien:	Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten ist nur zulässig, sofern die gesamte EEA- Anlagenleistung gemäss EnV am Ort der Produktion mindestens 10% der bezugberechtigten Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses beträgt. Der Zusammenschluss hat hinter demselben Netzanschlusspunkt zu erfolgen. Der Zusammenschluss hat eine Person (Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s)) zu bezeichnen, welche den Zusammenschluss nach Aussen vertritt. Der Zusammenschluss tritt gegenüber dem VNB als ein Endverbraucher auf
Wechsel:	Ein Wechsel zur Bildung eines ZEV kann vom Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s) auf jeden 1. Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss Repower schriftlich mindestens 3 Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden.
Nutzen:	Aufgrund der neuen Gesetzgebung werden mehrere zum Zweck des gemeinsamen Eigenverbrauchs zusammengeschlossene Endverbraucher am Ort der Produktion in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung, die Abrechnung und den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher betrachtet (Art. 18 Abs. 1 EnG)
Kosten:	Die Kosten der Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch trägt gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG der Grundeigentümer. Es können hier unter anderem Kosten entstehen durch die Umverdrahtung oder durch die Demontage der VNB Netzanschlüsse
Tarif:	Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein Endverbraucher behandelt. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung des VNB.